

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warnow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“
Vom 8. März 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Warnow vom 21. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Warnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 10. Mai 2001, zuletzt geändert am 14. Februar 2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Warnow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V. S. 194), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746 und 1756), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991, in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.“

2. Der § 3 Absatz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2007 einheitlich 13,01 Euro je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, soweit nicht eine Satzungsänderung erfolgt.“

3. Der § 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Warnow über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Warnow, den 8. März 2007

Lothar Kacprzyk
Bürgermeister

(Siegel)